

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ruppichteroth

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1.10.1974 (BGBl I. S. 2413) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.6.1980 (BGBl I. S. 649) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 22.09.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich) Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes-, Kreis- und Bundesstraßen (bei letzteren mit Ausnahme der Fahrbahnen) im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Volksfeste, Marktstände und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Gemeinde Ruppichteroth findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Ruppichteroth.
- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte in Gehwegen;
 - b) bauaufsichtliche genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - e) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm für Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
 - f) Werbeanlagen, die aus Anlaß von öffentlichen Wahlen vorübergehend aufgestellt werden.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 3 Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude;
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden;
- c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut ab dem letzten Werktag vor dem Tage der Abfuhr.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisanträge sind schriftlich spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Ruppichteroth zu stellen.

Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Rechtsnachfolger über.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Ruppichteroth keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Beendigung der Erlaubnis

Beim Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ruppichteroth oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Ruppichteroth freizustellen.

§ 10 Gebühren und Kosten

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Für Sondernutzungen, die insgesamt weniger als eine Woche oder einen Monat betragen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für die volle Woche oder einen vollen Monat erhoben.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
 - c) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
 - d) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (2) Im übrigen kann der Gemeindedirektor nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt
 - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zu dem in dem Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 14
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ruppichteroth eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom	07.10.1988
beschlossen am	22.09.1988
in Kraft getreten am	08.10.1988

Gebührentarif
zu § 10 der Sondernutzungssatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angefangenen qm Verkehrsfläche mtl.	1,55 EURO
2.	Abfallcontainer wöchentlich	5,00 EURO
3.	Kommerzielle Werbestände ohne Warenverkauf je angefangenen qm Verkehrsfläche mtl.	5,00 EURO
	mit Warenverkauf je angefangenen qm Verkehrsfläche mtl.	7,70 EURO
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angefangenen qm Verkehrsfläche mtl.	3,00 EURO
5.	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angefangenen qm Verkehrsfläche mtl.	3,00 EURO
6.	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angefangenen qm Verkehrsfläche wöchentl.	3,00 EURO
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenen qm Verkehrsfläche mtl.	3,00 EURO
8.	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen)	
	PKW mtl.	65,00 EURO
	LKW mtl.	85,00 EURO
	Wohnwagen (-mobil) mtl.	60,00 EURO
	sonstiger Anhänger mtl.	35,00 EURO
9.	Leitungen aller Art je angefangene 5 m	
	a) bei Durchmesser bis 30 cm einmalige Gebühr	15,00 EURO
	b) bei Durchmesser über 30 cm einmalige Gebühr	25,00 EURO
10.	Zeitungsständer (stumme Verkäufer) je angefangene 0,5 qm Verkehrsfläche mtl.	3,00 EURO
11.	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial täglich	3,00 EURO